



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Ordnung der Halleschen Graduiertenschule für Molekulare Biowissenschaften (HaMol)

vom 20.04.2016

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), in der aktuellen Fassung i.V.m. der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1

Stellung innerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

HaMol bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften im Sinne von § 2 Abs. 1 c der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an. Sie stellt ein Instrument zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung dar.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die *Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten* der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

(2) HaMol bietet allen Doktorandinnen und Doktoranden, die an einem Thema in den Molekularen Biowissenschaften arbeiten, die Möglichkeit, freiwillig ein strukturiertes Promotionsprogramm zu durchlaufen, das über die Anforderungen der geltenden *Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten* hinausgeht.

- Die Teilnahme an HaMol soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden weiter verbessern.
- Sie soll das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten fördern.

(3) HaMol verfolgt diese Ziele insbesondere durch:

- das Angebot eines Promotionsprogrammes mit strukturierten Wahlpflichtangeboten und besonderer Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden.
- das Angebot von Qualifikationsangeboten zur Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Organe

Organe von HaMol sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin bzw. der Sprecher
- die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden
- das Ombudskomitee
- die Betreuungskomitees

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Graduiertenschule HaMol bietet Personen, die eine Promotion an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften anstreben und Personen, die bereits ein entsprechendes Promotionsverfahren an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg begonnen haben, ein strukturiertes Promotionsprogramm an. Mitglieder können auf Antrag werden:

1. Personen, die eine Promotion auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anstreben, und Personen die bereits ein entsprechendes Promotionsverfahren an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg begonnen haben (im folgenden Doktorandinnen und Doktoranden).
2. Als betreuende Personen Mitglieder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Beschäftigte außeruniversitärer Forschungsinstitute, die als Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozentinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler in den Molekularen Biowissenschaften die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben (im folgenden Projektleiterin/Projektleiter). Im Einzelfall können auch weitere besonders qualifizierte promovierte Personen Mitglied werden. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt in allen Fällen in der Regel durch das Verfolgen eines unabhängigen aktiven Forschungsprogrammes, durch Publikationsleistung und eigenständige Drittmittelinwerbung.

(2) Mitglieder der Graduiertenschule HaMol sind die im Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft in HaMol endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher.
- durch Ausscheiden als Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- durch Ausscheiden als Beschäftigter des außeruniversitären Forschungsinstituts.
- bei Promovierenden mit Einreichen der Promotion.
- nach einer Promotionsdauer von maximal 4 Jahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand aufgrund eines begründeten Antrags.

- auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 5 oder § 13 Abs. 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- darüber hinaus kann die Mitgliedschaft vorzeitig durch den Vorstand beendet werden, wenn im Rahmen einer inhaltlichen Qualitätskontrolle durch ein Betreuungskomitee und durch den Vorstand festgestellt wird, dass die Qualität der Arbeiten nicht den Anforderungen für eine erfolgreiche Promotion gem. § 7 Abs. 1 der *Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten* der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entspricht.

§ 5 Aufnahme

(1) Der Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden auf Aufnahme ist beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme ist ein einschlägiges biowissenschaftliches Promotionsprojekt vorzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. Für die Aufnahme gelten die folgenden weiteren Kriterien:

Die Doktorandinnen / die Doktoranden müssen einen Projektantrag von nicht mehr als fünf Seiten A4 (11 pt. Arial, 1.5 Zeilenabstand) einreichen, der den Gliederungspunkten folgt:

1. Antragstellerin/Antragsteller
(Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
2. Projektleiterin/Projektleiter nach § 13 Abs. 2
(Name, Einrichtung, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
3. Zeitraum der geplanten Projektdurchführung,
4. Thema der Promotionsarbeit (zumindest Arbeitstitel),
5. Kurze Projektbeschreibung, einschließlich Hintergrund,
6. Technische Voraussetzungen für das Gelingen des Projekts,
7. Kooperationspartner (soweit vorgesehen),
8. Finanzierung des Projektes (Personalmittel, Sachmittel)
9. Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses,
10. Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden auf dem Antrag zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben
11. Anlage (Curriculum vitae, max. 2 Seiten).

(2) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Doktorandinnen und Doktoranden wird durch den Vorstand getroffen. Der Vorstand bedient sich hierbei nach Rücksprache mit der Projektleiterin/dem Projektleiter der Promotion gem. § 4 Abs. 1 der *Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten* der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zweier Projektleiter, die mit den Doktorandinnen und Doktoranden Auswahlgespräche führen und hierüber eine schriftliche Stellungnahme verfassen, die dem Vorstand die Aufnahme oder die Ablehnung empfiehlt.

(3) Der Antrag einer Projektleiterin/eines Projektleiters auf Aufnahme ist ebenfalls beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme ist in der Regel eine Habilitation und eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Molekularen Biowissenschaften nachzuweisen. Bei Personen mit Anbindung an eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung sind weiterhin der Bestand und die Zeitdauer des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zu belegen. Für die Aufnahme gelten in der Regel ferner die folgenden weiteren Kriterien:

1. Nachweis eines unabhängigen aktiven Forschungsprogrammes,
2. Publikationsleistungen im Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung,
3. Nachweis über eingeworbene Drittmittel,
4. Curriculum vitae, max. 2 Seiten

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Projektleiterinnen/ Projektleiter auf Aufnahme wird durch den Vorstand getroffen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule HaMol mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder aus dem Kreis der Projektleiterinnen/der Projektleiter sind verantwortlich für die Themenstellung und Betreuung der Forschungsprojekte der jeweiligen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Projektleiterin/der Projektleiter wählt gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden Ausbildungselemente aus der unter § 14 Abs. 2 formulierten Liste und sorgen dafür, dass diese Elemente innerhalb des zeitlichen Rahmens der Promotion bearbeitet werden.

(3) Die Projektleiterinnen und Projektleiter sind verpflichtet in den Betreuungskomitees und Ombudskomitees tätig zu werden.

(4) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und der Projektleiterinnen/den Projektleitern über eine Betreuungsvereinbarung geregelt (Anhang 1).

(5) Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele von HaMol zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(6) Mitglieder von HaMol können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von HaMol durchgeführt und von der Schule unterstützt werden sollen.

(7) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Möglichkeiten von HaMol deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Im Zweifelsfall entscheidet die Sprecherin/der Sprecher.

(8) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 sind gegenüber dem Vorstand zur regelmäßigen, das heißt jährlichen, Berichterstattung verpflichtet, z.B. durch Vorträge bei den jährlichen Retreats. Bei Versäumen eines Retreats, beim Ausscheiden oder beim Austritt während einer laufenden Promotion muss ein Mitglied innerhalb von 3 Monaten einen Abschlussbericht über die durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.

(9) Mitglieder sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.04.2009 verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 15 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin / der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet die Sprecherin bzw. der Sprecher Bericht über das abgelaufene Jahr. Den Mitgliedern wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu allen Belangen von HaMol zu äußern. Die Mitgliederversammlung hat beratenden Charakter für den Vorstand.

(4) die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahlen des Vorstandes, der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden, und des Ombudskomitees. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Projektleiterinnen bzw. Projektleitern, sowie zwei Doktorandinnen bzw. Doktoranden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der HaMol.

(3) Der Vorstand

- entscheidet über Anträge zur Mitgliedschaft von Projektleiterinnen und Projektleitern sowie der Doktorandinnen und Doktoranden in HaMol.
- bestimmt die Projektleiterinnen/Projektleiter, welche die Auswahlgespräche zur Vorbereitung über die Entscheidung über die Anträge führen sollen.
- entscheidet über Anträge zur Aufnahme oder Verlängerung der Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden.
- wählt aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Projektleiterinnen/ Projektleiter die Sprecherin/ den Sprecher. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- bestimmt die Zusammensetzung der einzelnen Betreuungskomitees unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Komiteemitglieder. Hierbei soll eine größtmögliche Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der entsprechenden Projektleiterinnen und Projektleiter im Sinne der Ziele des HaMol erfolgen.
- sichert die Qualität des Kursangebotes der Graduiertenausbildung in HaMol
- organisiert ein Kursprogramm, das den Doktorandinnen und Doktoranden angeboten wird (siehe § 14 Abs. 2)
- hilft bei der Organisation der HaMol-Seminarreihe, in der Doktorandinnen und Doktoranden oder von diesen eingeladenen externe Sprecher wissenschaftliche Vorträge halten.

§ 9 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Projektleiterinnen/Projektleiter und mindestens eine Doktorandin/ein Doktorand anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes umgehend mitzuteilen.

(3) Über Sitzungen des Vorstandes von wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 10 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Sie oder er ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Sprecherin /des Sprechers gehören insbesondere

- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
- In Zweifelsfällen die Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur und der Ressourcen von HaMol im Rahmen des rechtlich zulässigen.

§ 11 Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden stellt sicher, dass die Interessen dieses Personenkreises in HaMol über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden.

(2) Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden besteht aus den beiden zwei Personen die zugleich auch Mitglied des Vorstandes sind und weiteren zwei Personen . Dieses Gremium soll bei der Gestaltung des Qualifizierungskonzeptes mit einbezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Vertretung werden alle 2 Jahre von den Doktorandinnen und Doktoranden auf der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Doktorandinnen und Doktoranden gewählt.

§ 12 Ombudskomitee

(1) Das Ombudskomitee soll den Umgang mit Konflikten strukturieren, kanalisieren und einer interessengerechten Lösung im Sinne der Ziele und Aufgaben von HaMol zuführen.

(2) Das Ombudskomitee besteht aus drei Projektleiterinnen und Projektleitern. Mindestens ein Mitglied des Ombudskomitees soll weiblich sein.

(3) Die Mitglieder des Ombudskomitees werden alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei werden zwei Mitglieder von den Doktorandinnen und Doktoranden und ein Mitglied von den Projektleiterinnen und Projektleitern gewählt. Desweiteren wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gewählt, falls ein Mitglied des Ombudskomitees, das selbst an einem Konflikt beteiligt ist, seine Funktion daher nicht wahrnehmen kann (siehe (4)).

(4) Mitglieder des Ombudskomitees dürfen nicht an der Schlichtung von Konflikten mitwirken, in die sie selbst involviert sind.

§ 13 Betreuungskomitees

(1) Betreuungskomitees, die jede Doktorandin/jeden Doktoranden anleiten, sind ein zentrales Element in HaMol. Für jede Doktorandin/jeden Doktoranden wird vom Vorstand ein individuelles Betreuungskomitee benannt. Die einzelnen Betreuungskomitees bestehen aus zwei Projektleiterinnen oder Projektleitern.

(2) Das einzelne Betreuungskomitee unterstützt die Doktorandin/den Doktoranden in der Planung ihres/seines Ausbildungsprogramms und beteiligt sich kontinuierlich an der Betreuung des Promotionsprojektes. Das Betreuungskomitee ist weiterhin für eine Qualitätssicherung der betreuten Arbeit verantwortlich. Bei wiederholter negativer Beurteilung erfolgt ein Bericht an den Vorstand, der eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 Punkt 6 beschließen kann. Das einzelne Betreuungskomitee berät die Doktorandin/den Doktoranden zu ihrem/seinem individuellen Qualifikationsprogramm und zu Karriereperspektiven.

(3) Das Betreuungskomitee ist nur arbeitsfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Qualifizierungskonzept

(1) Hauptfokus der Arbeit jeder Doktorandin/jedes Doktoranden sind Planung, Strukturierung und Durchführung der Forschungsaktivitäten im jeweiligen Promotionsprojekt, sowie das Verfassen der schriftlichen Dissertation.

(2) Zusätzlich zur Forschungstätigkeit müssen Doktorandinnen/Doktoranden folgende Kriterien erfüllen, um das strukturierte Ausbildungsprogramm erfolgreich abzuschließen:
Notwendige Elemente:

- Abfassung eines kurzen, schriftlichen Forschungsplans zum eigenen Promotionsprojekt für das Betreuungskomitee innerhalb der ersten 3 Monate nach Zulassung
- Teilnahme an einem Seminar zur Wissenschaftsethik und Guten Wissenschaftlichen Praxis innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung
- Regelmäßige Teilnahme an der HaMol-Seminarserie von Vorträgen von Doktorandinnen und Doktoranden und externen Sprecherinnen und Sprechern
- Regelmäßige Teilnahme an Arbeitsgruppenseminaren, bevorzugt zu halten in englischer Sprache
- Regelmäßige Teilnahme an Literaturseminaren, bevorzugt zu halten in englischer Sprache
- Jährliche Treffen mit dem Betreuungskomitee und Abfassen jährlicher schriftlicher Projektberichte in englischer Sprache

Empfohlene Elemente:

- Teilnahme an Laborpraktika aus einer Auswahlliste, die vom Vorstand bestimmt wird
- Teilnahme an Seminaren zu professionellen Fertigkeiten (z.B. wissenschaftliches Schreiben oder Anfertigen von Vorträgen oder Postern)
- Beteiligung an der Organisation der HaMol-Seminarserie, einschließlich der Auswahl und Einladung externer Sprecher
- Betreuung von Studentinnen und Studenten im Labor und/oder in praktischen Übungen
- Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Präsentation von Daten

Kurse, die außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgreich abgeschlossen wurden (z.B. an einer anderen deutschen oder internationalen Universität, Forschungseinrichtung oder Firma), können nach Prüfung durch den Vorstand zur Erfüllung der notwendigen oder empfohlenen Elemente angerechnet werden.

(3) Die Teilnahme an den Ausbildungselementen wird registriert. Die Details des Verfahrens werden vom Vorstand ausgearbeitet und beschlossen.

(4) Mindestens einmal jährlich präsentiert die Doktorandin/der Doktoranden dem ihm zugeordneten Betreuungskomitee die Fortschritte ihres/seines Promotionsprojekts und diskutiert mit diesem über Fortschritt und weitere Pläne. Bei jedem Treffen wird der Doktorandin/dem Doktoranden die Möglichkeit gegeben, mögliche Probleme anzusprechen und unter Beteiligung beider Projektleiterinnen/Projektleiter einer Lösung zuzuführen.

(5) Von den beteiligten Projektleiterinnen /Projektleitern wird erwartet, regelmäßige Arbeitsgruppenseminare abzuhalten, in denen den Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zum notwendigen wissenschaftlichen Austausch gegeben wird. Arbeitsgruppen, die zu klein für regelmäßige eigene Seminare sind, wird nahegelegt, Seminare gemeinsam mit anderen Arbeitsgruppen abzuhalten. Projektleiterinnen /Projektleitern erklären sich bereit, ggf. die Teilnahme kleinerer Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen an ihren Seminaren zu ermöglichen. Es wird empfohlen, die Seminare in englischer Sprache abzuhalten.

(6) Es wird erwartet, dass die schriftliche Dissertation nach drei, spätestens 4 Jahren eingereicht wird. Sollte es durch besondere Umstände gerechtfertigt sein, kann dem Vorstand von der Doktorandin/dem Doktoranden ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 15 Zertifikat

Doktorandinnen und Doktoranden, die den Besuch der nach dem Qualifizierungskonzept erforderlichen Elemente gemäß § 14 dieser Ordnung nachweisen, den weiteren Pflichten eines Mitgliedes nachgekommen sind und das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten von der Sprecherin/dem Sprecher ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Anlage 2).

§ 16 Familienfreundlichkeit und Maßnahmen zur Gleichstellung

(1) HaMol fördert Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Familienfreundlichkeit. Bei Elternzeiten soll die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden, sofern es das Promotionsprojekt zulässt.

(2) Es ist Ziel von HaMol, die Situation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Forschung zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarung von Karriere und Familienplanung. Um experimentelles Arbeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen in jeder Lebenssituation zu ermöglichen, bemüht sich HaMol um die Einrichtung von Laboren, in denen der Kontakt mit Gefahrstoffen minimal ist und berät zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 20.04.2016 beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat dazu am 11.05.2016 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Mai 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor